

## § 276 StGB

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ [271 StGB](#) und [348 StGB](#) bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
2. in der [Absicht](#), dessen Gebrauch zur [Täuschung](#) im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der [Täter gewerbsmäßig](#) oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.